

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich.
* Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh **

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 3,- Mk. unter Streifband 3,50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1,- Mk. unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

Der Anzeigenteil des „Gärtnerei-Fachblattes“ erscheint während der Kriegszeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. Anzeigen-Bedingungen: Die fünf-spaltigen Nonpareillezeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt. Schluß der Anzeigen-Annahme eine Woche vor dem Erscheinungstage. — Alleinige Anzeigen-Annahme Josef Wichterich, Leipzig, Bosestraße 6

Wir richten an alle Mitglieder, die noch zum Kriegsdienst einberufen werden, das dringende Ersuchen, uns baldmöglichst nach der Einberufung ihre Militäradresse mitzuteilen, damit wir ihnen die Verbandszeitung regelmäßig senden können. Ebenso ersuchen wir die Militärkollegen, die unsere Zeitung erhalten, uns jede Adressenänderung mitzuteilen, damit Verzögerungen in der Zustellung vermieden werden.
Hauptverwaltung des A. D. G. V.

Wochenhilfe an die Frauen der Kriegsteilnehmer durch die Krankenkassen.

Durch Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 sind sämtliche gesetzlich (nach der Reichsversicherungsordnung) zugelassenen Krankenkassen verpflichtet worden, an die Frauen der zum Kriegsdienst eingezogenen eine bestimmte Wochenhilfe zu leisten. Diese besteht:

1. in einem einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mk.,
 2. in einem Wochengeld von 1 Mk. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
 3. in einer Beihilfe bis zum Betrage von 10 Mk. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
 4. in einem Stillgeld — sofern das Neugeborene gestillt wird — in Höhe von 50 Pfg. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.
- Anspruch auf diese Wochenhilfe haben also nur Frauen der Kriegsteilnehmer. Die Frauen selber brauchen nicht Kassenmitglieder zu sein. Ihre Männer müssen jedoch vor der Einberufung entweder unmittelbar vorher 6 Wochen oder im letzten Jahre insgesamt 26 Wochen Mitglied einer — nicht ein und derselben — Krankenkasse gewesen sein.

Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse oder knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; diese hat davon der Kasse des Ehemanns sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen. Ein doppelter Anspruch besteht nicht.

Wöchnerinnen, die vor dem 3. Dezember 1914 entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären. Eine Wöchnerin, die 3 Wochen vor dem 3. Dezember entbunden ist, hat danach z. B. nur noch Anspruch auf ein Wochengeld für 5 Wochen und ein Stillgeld für 9 Wochen.

Wochengeld und Stillgeld wird nach Ablauf jeder Woche bezahlt.

Der Anspruch verfährt erst in zwei Jahren. Das Wochengeld ist auch dann weiterzuzahlen, wenn die Wöchnerin innerhalb der Bezugszeit eine Beschäftigung aufnimmt. Sobald die Wöchnerin das Neugeborene nicht mehr stillt, fällt dagegen der Anspruch auf Stillgeld fort. Wochen- und Stillgeld ist schon vom Tage der Niederkunft zu zahlen. Die Gesamtdauer beträgt nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Berechnung der Fristen beim Wochengeld 57, beim Stillgeld 85 Tage.

Die Kosten der Wochenhilfe ist von den Kassen nur zu verauslagern und werden ihr vom Reiche ersetzt. Nur, wenn die Wöchnerin selber einer Kasse angehört, hat die Kasse die unter Nr. 1, 3 und 4 bezeichnete Hilfe aus eigenen Mitteln zu leisten.

Da die Gärtnerkrankenkasse eine gesetzlich zugelassene Ersatzkasse ist, haben Wöchnerinnen von kriegsteilnehmenden Mitgliedern dieser Kasse ihre Ansprüche hier geltend zu machen. Der Kassenvorstand hat seine örtlichen Verwaltungsstellen angewiesen, Anträge entgegenzunehmen.

Den Wortlaut der Bundesratsverordnung finden unsere Leser in Nr. 50 des Correspondenzblattes der Generalkommission abgedruckt.

Nachrichten von unsern bei der Fahne stehenden Mitgliedern.

Aus Hannover wird berichtet: Die Mitglieder E. Janze, H. Annes und J. Bosse waren verwundet, alle drei sind wieder zur Truppe zurück. Fr. Janßen und E. Döttger sind verwundet und liegen im Feldlazarett.

Aus Leipzig wird gemeldet: H. Sachse, zuletzt in Dessau, am 20. Dezember am Fuß verwundet, liegt im Krankenhaus zu Helmstedt b. Braunschweig; Matrose Walter Schneider erkrankt, liegt im Festungslazarett Wilhelmshaven, Kaiserstraße, Abteilung 5.

Arth. Rotsch, Solingen, der als vermißt oder verwundet gemeldet wurde, ist wohl auf. Bei einem Sturmangriff verirrte er sich von seinem Truppenteile und war infolgedessen 8 Wochen lang bei einem andern Regiment.

Rich. Baumbach, Gotha, ist als Verwundeter in französische Gefangenschaft geraten.

Fritz Schaufel, Breslau, in Rußland verwundet, Handschuß, liegt im Reserve-Lazarett Städt. Kurhaus, Bad Polzin, Pom.

Paul, genannt Schumacher, Rostock, ist seit einiger Zeit vermißt.

Erich Block, Einzelmitglied in Düsseldorf wurde in Belgien verwundet, liegt im Vinzenzhaus in Köln a. Rh.

Nachrichten von Berliner Mitgliedern: Sternhagen, Stadtgärtnerei, wurde in Rußland verwundet, liegt im Res.-Lazarett 1. in Altona. Meinshausen, Gemeindegärtnerei Grünwald, ist zum Vizefeldwebel befördert. Max Schulze, Gr.-Lichterfelde, durch Granatsplitter bei einem Gefecht an der Yser schwer verwundet, liegt in Köln a. Rh., Kolpinghaus, Zimmer 302.

Ribitzki, Danzig, wurde verwundet, liegt in Nürnberg im Lazarett, geht wieder zur Front.

Zeuch, Dorumund, war zweimal verwundet, ist wieder zur Truppe zurück.

Aus Frankfurt a. M. ist Wlth. Götz durch Schulterschuß verwundet, liegt in Frankfurt a. M., Franziskaner-Kloster, ebenso ist Aug. Fuchs, Offenbach (nicht der Vorsitzende Fritz Fuchs), verwundet, er liegt in einem Lazarett in Belgien.

Friedrich Droste, Bremen, ist vermißt.

Das Eisenerne Kreuz haben erhalten: Wacke, Düsseldorf; Ludwig Ziegler, Breslau, früher Berlin; Josef Schupp, Walter Liebermann, beide Frankfurt a. M.; Ludwig Schackmann, Koblenz; Adolf Andreisek, Berlin-Wannsee; Steinberg, Stadtgärtnerei Berlin.

Im Kriege gefallene Berufsangehörige.

In Nr. 47 des vor. Jahrg. d. Ztg. teilten wir unsern Lesern die Namen derjenigen Berufsangehörigen mit, die bis zu Ende Oktober 1914 in Fachzeitingen als gefallen angegeben worden waren. Heute lassen wir, indem wir aus denselben Quellen schöpfen, die Namen der im November und Dezember bekannt gegebenen folgen. Die den alphabetisch geordneten Namen beigefügten Ziffern bedeuten: ¹⁾ Mitglied des A. D. G. V.; ²⁾ Mitglied des christlichen Deutschen Gärtnerverbandes; ³⁾ Mitglied des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands; ⁴⁾ Mitglied der Vereinigung selbst. Gärtner Württembergs; ⁵⁾ Mitglied des Verbandes deutscher Blumengeschäftsinhaber; ⁶⁾ Söhne von Gärtnerbesitzern, unter welchen auch Nicht-Gärtner.

Alb. Abt, Eisfeld⁶⁾. Karl Alb, Stuttgart⁶⁾. Hermann Albrecht¹⁾. Herm. Anton, Kudowa (Krs. Glatz). Arthur Aurich, Pleiße bei Limbach²⁾. Jos. Bachmaier, Nik. Badum, Bamberg. August Bahr⁴⁾. R. Bakalorz, Bernhard Barth⁴⁾. Frz. Baumann, Pforzheim. Karl Behling, Corswandt b. Ahlbeck⁶⁾. Emil Berberich, Wiesbaden. Osk. Bergmann, Freystadt (Schles.)³⁾. Joseph Bernhard, Neu-Ulm⁴⁾. Otto Blankertz, Ohligs. Heino Bolte, Bremen⁶⁾. Fritz Brandt, Zerbst²⁾. Johannes Bretz, Kreuznach. Aug. Broda, Breslau-Carlowitz. Ernst Bruns, Lockstedt. Wilh. Bühler, Hopfgarten i. Thür.³⁾. Rud. Bünz, Marne i. Holst.³⁾ Christmann, Kaiserslautern⁶⁾. Fritz Clauß, Greiz. Fritz Dannemann, Körbelitz²⁾. Rob. Dausch, Gablenberg⁴⁾. Deinarth⁴⁾. Josef Derieth⁴⁾. Hugo Dietrich, Otto Dietz, Gr.-Germersleben. Frz. Dick²⁾. Heinr. Dittmar²⁾. Arthur Dittrich, Cönnern³⁾. H. Dominik, Weidenhof b. Breslau⁶⁾. Emil Drenseke⁴⁾. Durner, Laubenheim a. Rh.⁶⁾. Jos. Eberl, Gera. August Ebner⁴⁾. Jos. Echelmeyer, Mallinkrodt b. Wetter-Ruhr. Hans Eichhorst, Greifswald⁶⁾. Gg. Einfalt⁴⁾. Ludwig Ellmann⁴⁾. Otto Ethe⁴⁾. Otto Entert⁴⁾. Willi Eschenburg, Boitin (Meckl.). Max Eschke⁴⁾. Franz Fahrentholz⁴⁾. Michel Faust, Herm. Fenger, Trebbin⁴⁾. Paul Fikus²⁾. Erich Fischer, Neu-Ruppin. Ernst Fischer⁴⁾. Walter Fricke, Magdeburg. Johann Gander, Nordheim (Hessen). Friedr. Geißler, Ulm a. D.³⁾. Erich Gerber, Magdeburg. Gg. Götz, Wiesbaden³⁾. Heinr. Götzen, Bonn. Franz Grabowski⁴⁾. Ferd. Großmann, Reppen (Mark)³⁾. Paul Gruschka, Beuthen (O.-Schl.). E. Hahn, Tornow b. Teupitz. Karl Hahn, Wiesbaden³⁾. Adolf Harbig, Söhrehof b. Kassel. A. Harder, Stargard⁶⁾. Ernst Hartung, Bromberg⁶⁾. Gtbs. Rich. Hartung, Mersburg. Gustav Häusler⁴⁾. Fr. Häuber⁴⁾. Walter Heidemann⁴⁾. Alb. Heidmann, Stettin⁴⁾. Karl Hempel, Köln-Riehl. Adolf Herrmann, Pillnitz b. Dresden. Rich. Hildenbrand, Eberbach a. N.⁶⁾. Max Hingst, Bonn-Kessenich. Wilh. Hoffmann, Fritz Ipsen, Innsbruck. Willi Jacob, Rudolf Janowsky⁴⁾. F. Jarchow, Lübeck. Oskar Jung, Hersfeld. Oskar Jung, Königsberg i. Pr. Paul Kahl⁴⁾. Alfons Kaiser²⁾. Quirin Kaiser, Fr. Kämmer, Werneuchen (Mark)³⁾. Peter Käufer, Köln a. Rh. Herm. Kehne, Bonn. Johannes Keller, Immenstadt. Johann Klosterhalten⁴⁾. Fritz Knoch, Chemnitz i. Sa.⁶⁾. Fritz Kraft, Dortmund. Adolf Krause, Militisch. Johannes Krayenhagen, Rantau. Hans Krebs, Berlin-Mariendorf. Karl Kühnast, Dissen. M. Kunze, Berlin-Baum-schulenweg. Otto Kunze, Frkf. a. M.-Seckbach. Konrad Kuttig, Hamburg. M. Laß, Kleinheidau b. Dt.-Lissa⁶⁾. Heinrich Lassahn⁴⁾. Gtbs. Karl Lauchner, Bamberg. Andreas Laufer, Bamberg⁶⁾. Gg. Legeler, Potsdam. Willi Leonhardt, Ischenrode. Fritz Lindner⁴⁾. Gust. Lohse, Kirchen. Frz. Löffel, München. Walter Lorenz, Neu-Oelsnitz. Luczinski⁴⁾. Alwin Ludwig, Nordhausen. Frz. Mader, Zara. Friedr. Mamos, Witten-Ruhr. Wilh. May, Beuthen³⁾. Frz. Mayer, Bamberg. O. Mayer, Schloß Kleeberg (Bayern). Friedr. Meinecke, Gollub³⁾. Frz. Mersbach²⁾. Bruno Micklisch, Nieder-Portzkau. Oskar Minke, Berlin⁶⁾. Karl Model, Spandau⁶⁾. Kurt Moritz, Gumbinnen⁶⁾. Kurt Müller, Plauen i. V. Reinh. Müller, Oltaschin b. Breslau⁶⁾. Constantin Napiralla²⁾. Gtbs. Christian Neubauer, Bamberg. Emil Netzel, Gribow b. Züssow. Felix Not-hofer⁴⁾. Max Oelbrunner, München. Johann Otto, Frankfurt a. M. M. Paul²⁾. Wilh. Paulus, Mettlach a. Saar. Paul Pinkwart, Mosen (O.-Schl.). Frz. Pinnow, Gevezin b. Mölln. Reinhold Plött-ner⁴⁾. Herm. Pommert, Fimmelsee. Louis Pommert, Fimmelsee. F. Rall⁴⁾. Heinr. Rath, Klein-Nordsee. Arthur Rauchhaupt, Leipzig-Plagwitz. Wilh. Reimer, Rockenhausen (Pfalz)⁶⁾. Ernst Rieger, Kl.-Dobritsch. Herm. Ribbe, Thänsdorf (Krs. Greifenhagen). Alfr. Richter, Chemnitz i. Sa.⁶⁾. Gg. Richter, Leverkusen. Johann Richter, Aulendorf. Otto Richter, Frkf. a. M.-Niederrad. Johann Roeder, Roisdorf b. Bonn a. Rh.⁶⁾ Joseph Roth, München⁶⁾. Paul Sacher, Heinr. Sachse, Cronberg (Taunus). Adolf Sandkühler⁴⁾. H. Schädel, Köln-Riehl. Wilhelm Schasse⁴⁾. Fritz Scharrbeck, Rathenow⁶⁾. Karl Scheibe, Holzhausen b. Leipzig⁶⁾. Friedr. Schitter, Kirchheimbolanden⁶⁾. Fritz Schmidt⁴⁾. Alois Schmitz²⁾. Peter Schmitz, Düsseldorf⁶⁾. Heinr. Schneider, Frankfurt a. M. Jak. Schneider, Veert b. Geldern. Paul Schneider⁴⁾. Arthur Scholz, Goldberg⁶⁾. Karl Schreck⁴⁾. Ludw. Schultheiß, Ober-ursel. Herm. Schulz, Groß-Kotzenau⁶⁾. Karl Schulz, Falkenwalde. Rob. Schulz, Gr.-Labenz (Meckl.). Fr. W. Schulze, Neustrelitz²⁾. Wilh. Schützel, Altenplathow. Paul Schwach⁴⁾. Hugo Schwerdt, Burg b. Magdeburg⁶⁾. Otto Seemüller, Obertürkheim. Johann Seifert, Reichersdorf. Rudolf Semptner⁴⁾. Ernst Siak⁴⁾. Phil.

Siebrecht, Kassel⁶⁾. Alfred Springer, Landsberg a. W. Wilh. Steinbergs, Hinsbeck (Rhd.)³⁾. Herm. Stenzel, Kaiserslautern⁶⁾. Herm. Stiboi, Hans Stockmann, Kaltwasser (Schles.). Johann Strobel⁴⁾. Walther Suykers, Oldenburg i. Gr.⁶⁾. Otto Teubler⁴⁾. Max Thomas, Liegnitz-Vorwerk⁶⁾. Friedr. Tönnies, Bremen⁶⁾. Gottl. Treitz, Backnang⁴⁾. Hubert Unger, Leobschütz⁶⁾. M. Ur-baniak, Berlin-Baum-schulenweg. Willi Valentin, Rauen b. Fürsten-walde a. Spree⁶⁾. Rud. Voesch, Nowawes b. Potsdam⁶⁾. Fr. John Walk, Frickingen (Baden). Hugo Walter, Erfurt. Fritz Walther, Zerbst²⁾. Gustav Weber⁴⁾. Otto Weichbrodt⁴⁾. Hermann Weid-ner, Braunschweig⁶⁾. Hermann Weidt⁴⁾. Max Weimann, Mainz. Johann Weis, Bad Ems⁶⁾. Heinr. Wieding, Bremen⁶⁾. Albert Wiese, Schröttersdorf b. Bromberg⁶⁾. Johann Wießner⁴⁾. Walter Wolf, Seesen a. Harz⁶⁾. Herm. Wreth, Eickelberg (Meckl.). Frz. J. Zevens, Viersen. Martin Zumppe, Mehlem a. Rh.

Die Gärtnerei nicht bloß Gewerbe, sondern auch Handwerk!

Das Oberlandesgericht Dresden hat in seinen bekannten zwei Urteilen — vom 29. Nov. 1911 und vom 20. März 1912 — ausgeführt: Aus der Entstehungsgeschichte der Ziffer 4 des § 154 der Gewerbeordnung sei mit Deutlichkeit zu entnehmen, daß es der Wille des Gesetzgebers war, die gewerbsmäßig betriebene Gärtnerei als den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterfallend zu erklären. (Näheres zu vergleichen: A. D. G. Z. 1912, S. 262 u. 270.) Infolgedessen, so führt das Dresdener OLG. aus, fänden auf alle Erwerbsgärtnereien auch die Bestimmungen des **Kinderschutzgesetzes** Anwendung. In einem gleichen Sinne lautet ein Urteil des Oberlandesgerichts Kiel, vom 4. April 1914 (vergl.: A. D. G. Z. 1914, S. 118), das uns inzwischen auch im Wortlaut zugänglich geworden ist. Als drittes Oberlandesgericht hat sich, wie schon in Nr. 41 d. Ztg. kurz berichtet, nun auch das Kammergericht in Berlin diese Auffassung zu eigen gemacht. Dieses Urteil, das vom 17. Sept. 1914 datiert, ist jetzt in der Verbandszeitung Deutscher Blumengeschäftsinhaber abgedruckt (ebenso im Ministerialblatt für Handel und Gewerbe, vom 29. Okt. 1914) und bezieht sich auf die Frage der **Fortbildungsschulpflicht der Gärtnerlehrlinge**, die auf Grund des § 154 Ziffer 4 und § 120 der Gewerbeordnung für alle Gärtnerlehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren bejaht wird. Diese Stellungnahme des Kammergerichts hat um so größere Bedeutung, als das Kammergericht zugleich das höchste preußische Gericht ist und dessen Entscheide von anderen Gerichten im allgemeinen noch mehr gewürdigt werden als die Entscheide anderer Oberlandesgerichte.

Wenn nun durch § 154 Ziffer 4 die Erwerbsgärtnerei als Gewerbe im Sinne der GO. erklärt wird, dann finden auf sie alle jene Bestimmungen Anwendung, die in dieser Gesetzesbestimmung nicht ausgenommen werden. Dazu gehören u. a. auch diejenigen des sogenannten **Handwerkskammergesetzes**, § 103 bis 103q der GO. Aber diese Bestimmungen für das handwerkliche Gewerbe sind von uns in den letzten Jahren nicht mehr besonders betont worden, weil es uns genügte, vorerst die anderen, uns wichtiger, notwendiger erscheinenden angewendet zu sehen. Immerhin war damit zu rechnen, daß im Verfolg der Auslegungen des § 154 eines Tages, auch ohne unser Zutun, zu dieser Angelegenheit Entscheidungen ergähen würden, und man dürfte immerhin einigermaßen gespannt sein, wie die höheren Entscheidungsstellen hierüber urteilen würden. Schneller als wir es gedacht ist jetzt solche Entscheidung ergangen, und zwar zunächst im Großherzogtum Oldenburg, dort aber auch gleich von der höchsten Stelle. Das Großherzoglich Oldenburgische Ministerium des Innern hatte sich mit der Beschwerdesache eines Gärtnereibesetzters H. in Evertsen zu beschäftigen, der von der Handwerkskammer in Oldenburg aufgefordert worden war bei dieser ein Exemplar des abgeschlossenen Lehrvertrages zu hinterlegen, dies zu tun sich aber geweigert hatte, weil sein Betrieb nicht handwerklicher Art sei. Das Ministerium verwarf die Beschwerde und erklärte in seinem Bescheide vom 13. Oktober 1914 (abgedruckt im Deutschen Handwerksblatt, vom 15. Nov. 1914) das Verlangen der Handwerkskammer als zu Recht bestehend. Es ist eine eingehende Besichtigung des H.'schen Betriebes vorgenommen worden, und wurde u. a. folgendes ermittelt: H. befaßt sich mit Gartenanlagen für seine Kunden, sowie mit der Bepflanzung von Balkons usw. Einen Teil der Gewächse bezieht er z. T. von auswärtigen, Sträucher läßt er manchmal zunächst in seinem Garten sich entwickeln, Blumen zieht er selbst aus Samen. In drei Gewächshäusern und in Mistbeeten zieht er Blumen zum Verkauf in einem von ihm gehaltenen Laden und für Buketts und Kränze. Als Personal beschäftigt er einen Gehilfen, der nach Vorbildung und Tätigkeitsgebiet mehr Arbeiter als Gärtner ist, und einen Lehrling, mit dem er eine vierjährige Lehrzeit verabredet hat. Irgendwelche wesentlichen Seiten des Betriebes, die gegen die Annahme eines Handwerksbetriebes sprechen, sind nicht vorhanden. Es muß daher nach dem Gesamtbilde des H.'schen Betriebes angenommen werden, daß es sich um einen Handwerksbetrieb handelt.

Der vollständige Entscheid ist so ausführlich, daß aus ihm zu schlußfolgern ist: alle Erwerbsgärtnereien, die nicht reine Handelsbetriebe sind und die der Gewerbeordnung unterfallen, sind auch als Handwerksbetriebe zu betrachten, auf die die Bestimmungen des Handwerkskammergesetzes (§103—103q GO.) Anwendung erleiden.

Nachdem die Oldenburgische Handwerkskammer diesen Ministerialentscheid erreicht hat, ist zu erwarten, daß nunmehr auch preußische Handwerkskammern der Angelegenheit erneut näherzutreten, um auch für Preußen eine solche Entscheidung herauszuholen. Und in den anderen Bundesstaaten wird man auch nicht zurückbleiben wollen. Der preußische Ministerialerlaß vom 20. Januar 1902, der sich gegenteilig äußert und der jüngst in Gärtnerzeitungen neu aufgewärmt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr maßgebend sein; denn dieser erging sechs bzw. acht Jahre vor der Änderung des § 154 der Gewerbeordnung.

Es bleibt dabei! Die Baumschulenbesitzer im Holsteinischen sind über die Rechtslage, die durch § 154 Ziff. 4 geschaffen worden ist, wenig erbaut. Und sie waren ob des oben erwähnten Kieler Oberlandesgerichtsurteils vom 4. April 1914 schwer enttäuscht. Als nun das Handelsblatt f. d. d. G. eine neuere Auslassung eines Regierungsvertreter aus der Petitionskommission des Reichstages mitteilen konnte, die die Auslegung zuließ, als wäre durch § 154 Ziff. 4 eine Änderung der Rechtslage nicht beabsichtigt gewesen, da ergriffen sie sofort diese Gelegenheit, um eine neue obergerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Sie beschäftigten abermals Kinder entgegen den Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes. Als nun dieserhalb einige Unternehmer in Elmshorn (Köln, Rostock, Frahm, Lohmann), mit Polizeistrafen bedacht wurden, erhoben diese dagegen Einspruch und beantragten richterliche Entscheidung. Das Schöffengericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Strafen. Beim Landgericht (Strafkammer) aber hatten sie Erfolg, und es scheint, daß letzteres seinen früher anders lautenden Rechtsstandpunkt verlassen hat in Rücksicht auf die schon erwähnte neuere Äußerung des Regierungsvertreter in der Petitionskommission des Reichstages. Aber gegen dieses Urteil legte nunmehr die Staatsanwaltschaft Revision ein. Am 13. Januar 1915 hatte sich infolgedessen das Kieler Oberlandesgericht nun zum zweiten Male mit der strittigen Frage zu beschäftigen. Hier aber schlug der Einwand der Angeklagten, nämlich ihr Hinweis auf die neuere Äußerung in der Petitionskommission des Reichstages, nicht durch, er wurde als belanglos behandelt. Die Angeklagten wurden verurteilt, und der schon am 4. April 1914 festgelegte Rechtsstandpunkt wurde mit Nachdruck als unerschütterlich bestätigt, wobei auch noch auf das dem Sinne nach gleichlautende Urteil des Kammergerichts vom 17. September 1914 verwiesen wurde. Es bleibt also dabei!

Das Schöffengericht Elmshorn hat in der Begründung seines Urteils (August 1914) ausgeführt, daß bei ferneren Übertretungen die in Frage kommenden Unternehmer eine „exemplarische Strafe“ zu gewärtigen haben würden. Wir nehmen an, daß derartige Gelegenheiten nicht wieder eintreten werden, denn jene diesmal abgeurteilten Fälle wurden ja nur vom Zaune gebrochen, um zu erproben, ob das Oberlandesgericht sich nicht veranlaßt finden möchte, seinen vorher angenommenen grundsätzlichen Standpunkt zu ändern.

Unfallverhütungsvorschriften für Gärtnereien.

Am 15. Dezember versammelten sich die Mitglieder des Vorstandes der Gärtnerüberufgenossenschaft und die Versicherungsvertreter in Kassel (dem Sitz der G. B. G.) zu einer gemeinsamen Sitzung, an der auch ein Vertreter des Reichsversicherungsamtes teilnahm, um den ausgearbeiteten Entwurf der Unfallverhütungsvorschriften zu verabschieden. Die Verhandlungen gestalteten sich beiderseits in verbindlicher und zufriedenstellender Weise. Die Versicherungsvertreter konnten die Erklärung abgeben, daß der Entwurf im allgemeinen ihren Beifall finde. Andererseits gingen die Vorstandsmitglieder (als Unternehmervertreter) bereitwillig auf die von den Versichertenvertretern gestellten Änderungs- und Ergänzungsanträge ein, die -- da in einer vorausgegangenen Vorberatung der Versichertenvertreter die überflüssigen und in dieser Sache nicht anbringbaren vorweg ausgeschaltet worden waren -- auch fast alle Berücksichtigung fanden und den Vorschriften eingefügt wurden. Mängel werden sich allerdings später wohl noch herausstellen; aber es lagen auf diesem Gebiete bisher auch noch keine an vorhandenen Vorschriften zu messende Erfahrungen vor. Gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften sollen jetzt zum ersten Male in Kraft treten. Die Erfahrungen der nächsten Jahre werden ergeben, ob und wo später zweckmäßig Änderungen vorzunehmen sind. Andererseits ist aber auch bekannt, daß die Unfallgefahren in Gärtnerbetrieben nicht so zahlreich und die Unfälle nicht so schwer sind, wie in den meisten anderen Berufen. Aus dem letztbezeichneten Umstande denn auch die nur geringfügige Beitragsleistung der Unternehmer an die Berufsgenossenschaft, und der berechtigte Wunsch

der Arbeitnehmer, die Unfälle aller Arbeiter nach den Grundsätzen zu entschädigen, die heute nur erst für „Facharbeiter“ gelten, das heißt für die eigentlich gelernten Berufsangehörigen.

Rundschau

Die Vertretung der deutschen Verbraucher

hat sich, wie unsern Lesern schon in Nr. 52 d. Ztg. mitgeteilt worden ist, vor kurzem der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen zum Ziel gesetzt. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Abwehr der meist durch nichts gerechtfertigten Preissteigerung für viele notwendige Bedarfsartikel, besonders Lebensmittel, hat fast sämtliche Arbeiter-, Geteilten- und Beamtenverbände aller Richtungen, Konsumgenossenschaften und soziale Wohlfahrts- und Frauenvereinigungen zu dieser gemeinsamen Gründung veranlaßt. Natürlich gehört auch unser Verband, vertreten durch die Generalkommission der Gewerkschaften, dem Kriegsausschuß an. Insgesamt verfügt er bis jetzt über 7 Millionen Mitglieder, mit Angehörigen 18 Millionen Verbraucher.

Als seine wichtigsten Aufgaben sieht der Kriegsausschuß an: 1. Einrichtung einer Sammel- und Auskunftsstelle für alle Fragen, Tatsachen, Wünsche, Vorschläge auf dem Gebiete der Volksernährung und des Massenbedarfs. 2. Aufklärung und Erziehung der Konsumenten zu einem vernünftigen Verbrauch aller Vorräte. 3. Sachkundige Vertretung der Konsumenteninteressen gegenüber den Behörden, den Parlamenten und der Öffentlichkeit. 4. Bekämpfung ungerechtfertigter Preistreibereien sowie des Nahrungsmittel- und Arbeitswuchers. 5. Bekämpfung des Mietwuchers. Diese Arbeiten erledigt der geschäftsführende Vorstand. Er hat für die Bearbeitung des Warenwuchers, der gesetzgeberischen Maßnahmen (Höchstpreise, Produktionsverbote etc.), des Arbeits- und Mietwuchers etc. aus seinen Reihen Dezentern ernannt, die die Vertreter von Verbänden und nötigenfalls weitere Sachverständige aus der Produktion und Wissenschaft zuziehen werden. Als wichtigste Arbeit sah der Kriegsausschuß ein Eingreifen zur Sicherstellung unserer Brotvorsorgung an. Er ließ daher am 12. Januar den Reichs- und Staatsbehörden eine Eingabe mit der Forderung nach Beschlagnahme unseres Brotgetreides und seine Verwendung zu einem einheitlichen Kriegsbrot abgehen. Darin wird gleichzeitig Verwahrung eingelegt gegen die von Professor Eitzbacher in der Täglichen Rundschau zur Verminderung unseres Brotverbrauches (!) empfohlene Heraufsetzung unserer Höchstpreise. Auch wird die Regierung auf die Umgehung der neuen Bundesratsverordnung durch den unvernünftigen Einkauf von Mehl für die Hausbäckerei aufmerksam gemacht. Weiter sind in Vorbereitung Vorschläge im Interesse unserer Kartoffel- und Fleischversorgung, Erlangen besserer Vertretung für die Arbeitnehmerschaft bei behördlichen Verhandlungen über unsoziale Arbeitsbedingungen, schließlich organisierte Nahrungsmittelabfallverwertung durch die Gemeinden.

Als Vertretung der Hauptgruppen aller angeschlossenen Stände und Organisationen, sowie zur Festlegung der großen Richtlinien besteht für den Kriegsausschuß ein Gesamt-Vorstand. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 35, Potsdamerstr. 56, Gh. II, Fernruf: Nollendorf 205. Es ist ferner beabsichtigt, am Sitze der Generalkommandos Unteraussschüsse einzurichten, denen es obliegt, die Zentrale zu unterstützen, Produktions- und Arbeitsverhältnisse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und Eingaben, Wünsche und Beschwerden an die Kommandos zu übermitteln, soweit sie zu deren Machtbereich gehören. Durch alle diese Funktionen werden die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Verbände zur Vertretung ihrer Mitglieder in wirtschaftlichen und sozialen Fragen natürlich nicht beeinträchtigt.

Kartoffelbau auf Groß-Berliner Baugelände.

Von dem im Bereiche Groß-Berliner Gemeinden vorhandenem, sonst brachliegendem Baugelände sollen im kommenden Frühjahr etwa 3000 preuß. Morgen (= 750 Hektar) dem Kartoffelbau erschlossen werden. Der Zweck des Unternehmens hängt mit der Nahrungsmittelversorgung während des gegenwärtigen Krieges zusammen.

Über die Organisation und Finanzierung dieses Unternehmens wird ausgeführt: Durch Vermittlung des Schutzverbandes deutscher Grundbesitzer wurde das zu bebauende Terrain von den Eigentümern der unbebauten Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt, und zwar möglichst in der Nähe von den Laubenkolonien, damit allzu weite Wege und unnötig hohe Ausgaben für Fahrgeld erspart bleiben. Auf den Morgen Land werden 6 Kolonisten bzw. Losinhaber berechnet, so daß auf den einzelnen zirka 440 Quadratmeter Land entfallen. Die Bearbeitung des Landes einschließlich Einsaat der Kartoffeln erfolgt von einer zur Durchführung dieses Unternehmens zu gründenden Genossenschaft, der die Berliner Gewerkschaftskommission, die Organisationen der Hirsch-Dunckerschaf und christlichen Gewerkschaften sowie der Schutzverband deutscher Grundbesitzer angehören sollen; vielleicht be-

teilt sich auch noch die Konsumgenossenschaft. Die Bepflanzungs-
kosten einschließlich der Kosten des von der Genossenschaft zu
liefernden Saatgutes stellen sich nach einer vorsichtig gehaltenen
Aufstellung landwirtschaftlicher Sachverständiger auf etwa 150 M.
höchstens, mindestens auf etwa 131 M. der Morgen.

Die Losinhaber, die das Gelände nach der Einsaat zur weite-
ren Bearbeitung übernehmen, haben während des Wachstums der
Frucht das Anhäufeln, die Entfernung des Unkrautes und schließ-
lich das Einerten zu besorgen. Der Morgen Land ist bei zehn
Zentner Saatgut mit einem Ernteertrag von 60 Zentner Kartoffeln
berechnet, so daß auf einen Losinhaber im Durchschnitt 10 Zent-
ner Kartoffeln entfallen. Auch diese Berechnung ist von landwirt-
schaftlichen Sachverständigen vorsichtig aufgestellt, da man in
der Regel auf einen Zentner Saatgut zehn Zentner Ernteertrag
rechnet. Der Losinhaber oder Pächter hätte eine Zahlung von
22,50 M. bis 25 M. zu leisten. Eine Nachschußpflicht der Losinhaber
soll grundsätzlich ausgeschlossen sein, so daß der Preis des Zent-
ners Kartoffeln auf 2,25 bis 2,50 M. zu stehen kommen würde, die
Bearbeitung allerdings nicht mitgerechnet. Ein Risiko bezüglich
des Ernteertrages kann von der Genossenschaft nicht übernom-
men werden, da bei der Bearbeitung des Ackerlandes mit den
individuellen Eigenschaften der Losinhaber zu rechnen ist, jedoch
ist für den Fall höherer Gewalt, besondere Naturereignisse usw.,
die Schaffung eines Ausgleichsfonds in Erwägung gezogen. Das
Ministerium für Landwirtschaft hat seine finanzielle Mitbeteiligung
an diesem Unternehmen bereits zugesagt.

Die Berliner Gewerkschaftskommission wird sich an dieser
Sache mit einem Anlagekapital bis zu 10 000 Mark beteiligen. —
Unternehmen gleicher und ähnlicher Art sind auch schon an ande-
ren Orten im Entstehen und sollten überall, wo möglich, ins Le-
ben gerufen werden, damit alle in dieser Weise nutzbaren Flä-
chen in diesem Jahre voll ausgenutzt werden. Die von den einzel-
nen Gemeindegewohnern, besonders Industriearbeitern, zu lei-
stende Arbeit wird von einem jeden sicherlich gern geleistet
werden, da sie neben der sonstigen Lohnarbeit oder von nur
hauswirtschaftlich tätigen Familienmitgliedern verrichtet werden
kann und der Ertrag dem zugute kommt, der die Arbeit leistet.

Anerkennung der Gewerkschaften durch das Reichsgericht.

Das Landgericht Traunstein hatte am 7. April v. J. ein Urteil
gefällt, in dem organisierte Arbeiter wegen versuchter Erpres-
sung zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, weil sie mit unorgani-
sierten Arbeitern nicht zusammenarbeiten wollten. Die drei Ver-
urteilten, ein Bauarbeiter, ein Zimmermann und ein Hilfsarbeiter,
legten Revision beim Reichsgericht ein. Das Reichsgericht mußte
zwar diese Revision aus formalen Gründen verwerfen, benutzte
aber die Gelegenheit zu einer Absage an die bisherige Recht-
sprechung in Gewerkschaftssachen. Das Reichsgericht sagt jetzt:

„Es ist nicht zu verhehlen, daß die Auffassung der Straf-
kammer überraschend ist. Das Urteil verrät einen gewissen Man-
gel an sozialem Empfinden und Kenntnis der Arbeiterverhältnisse,
denn es dürfte doch allgemein bekannt sein, daß die Gewerk-
schaften den Zweck haben, durch festes Zusammenhalten und
Ausschluß der nichtorganisierten Arbeiter von den Unternehmern

bessere Arbeitsbedingungen zu verlangen. Warum es hier anders
gewesen und den Angeklagten um die Beiträge zu tun gewesen
sein soll und nicht darum, den F. zum Beitritt zum Verband und
zur Solidarität anzuhalten, das ist allerdings nicht leicht einzu-
sehen.“

Bekanntmachungen

Diese Woche ist der 4. Wochenbeitrag fällig.

Hauptverwaltung

18. Quittung über Beiträge zum Kriegs-Notfonds.

Ortsverw. Berlin, Bezirk Lichterfelde, Liste 124 (Rest):
1 Mk., Bezirk Charlottenburg, Liste 134: 9,30 Mk., Boin-
Saarow: 2 Mk. (Sa. 12,30 Mk.); Ortsverw. Hamburg: 541,25 Mk.;
Ortsverw. Hannover: 21,50 Mk.; Ortsverw. Jena: 8 Mk.; Orts-
verw. Mannheim, Liste 69: 7 Mk., Liste 212: 6 Mk., Bez. Lade-
burg, Liste 211: 3 Mk.; Ortsverw. Stuttgart: 51,50 Mk.

Zusammen 650,55 Mk.

Bisher quittiert 2293,83 Mk.

Gesamtbetrag: 2944,38 Mk.

Gaue und Ortsverwaltungen

Stuttgart. Das Büro, Eßlingerstr., ist aufgehoben.
Die Verwaltungsgeschäfte werden in der Wohnung des Kollegen
Arnold, Pragstr. 2, II, erledigt. Sprechstunden abends von
7½—8½ Uhr. Die Ausgabe der Marken und Zeitungen findet
jeden Samstag im Gewerkschaftshause statt.

Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Mitglieder.

- Im Elsaß fiel am 3. September
Josef Spohn,
Mitglied seit 1. März 1914 in Mannheim.
Am 7. September fiel in Frankreich
Paul Zahn,
geb. 18. März 1888, eingetr. 23. Oktober 1910 in Dresden.
In Frankreich fiel
Louis Wendler,
geb. 18. März 1888, eingetr. 23. Oktober 1910 in Dresden,
zuletzt Mitglied in Chemnitz.
In Serbien fiel
Riedel,
Mitglied in Remscheid.
In Frankreich starb an Typhus
Hermann Menzel,
Mitglied seit 4. Juli 1910 in Remscheid.
EHRE IHREM ANDENKEN!

Echte extrastarke Hienfong-Essenz

(Destillat) 1 Dtzd. Mk. 2,50, nur bei 30 Fl. Mk. 8.— franko.
Chemische Werke E. Walther, Halle a. S., Mühlweg 20.

Zu sofort verheir. oder unverheir. Obergärtner

für großen Garten mit Park (Neumark) gesucht Derselbe muß
nüchtern und ehrlich sein und sein Fach vollständig beherrschen,
besonders in Orchideen, Obst und Gemüsebau firm sein. Zeugnis-
Abschriften und Gehaltsforderung unter **S. S. 1915** an Josef
Wichterich, Leipzig, Bosestr. 6, erbeten.

Kakao von ganz besond. Wohlgeschmack
unbedingter Löslichkeit und größter Ergiebigkeit
versendet ½ Kilo Mark 7,20 franko
verbürgt rein. **Kakao-Walther, Halle a. S., Mühlweg 20.**

Sämtliche Fachbücher

zu Originalpreisen liefert
Andreas Voß
Vossianthus Verlag.
Berlin W 57,
Potsdamer Straße Nr. 64.

Das als Wahrzeichen gesetzlich geschützte Tutwohl extrastarker
Karmelliergeist

(vorzüglich wirkendes Massagemittel)
12 Flaschen Mk. 3.—, bei 24 Flaschen Mk. 6.— franko
liefern nur die **Tutwohl-Werke, Halle a. Saale.**

GRIEFFENHAGEN & Co., QUEDLINBURG
Samenbau, Samen- und Pflanzenhandlung, gegründet 1867
Vorteilhafte Bezugsquelle für alle Gartenbaubedürfnisse
Verlangen Sie unter Bezugnahme auf diese Zeitschrift Preise
Hauptpreisliste 1915 ist erschienen.

Verkehrslokale für Gärtner.

Alle Zuschriften wegen Aufnahme von Lokalen unter dieser Rubrik sind ausschließlich an die Anzeigen-Verwaltung des „Gärtner-Fachblatt“, den Verlag
Josef Wichterich in Leipzig, Bosestraße 6, zu richten.

- Bamberg.** Versamml. alle 14
Tage Samstags abends, 9 U.,
Rest. Hornthaler Hof. Trp-
stündl. Koll. Stell.-Nachweis
liegt auf.
- Barmen.** Gmstl. Alb. Vogel,
Rödigerstr. 16. Versamml.
der Ortsverwalt. jeden 2.
Samstag im Monat. Herb.:
Gewerkschaftshaus, Parla-
mentsstr. Büro und Stellen-
Nachw.: Gewerbeschulstraße
107, I., Eng. Heiderstr. 34.
- Basel.** Restaurant z. Schu-
bel, Rämelspl. Vers. alle
14 Tage. Samstag Arb-
Nachw. d. z. Tag b. W.
Pascher, Jungstr. 24. v.
- Braunschweig.** Verkehrslokal
Restaur. Bierglocke, Ecke
- Schloßstr. Vers. alle 14 Tg.
Samstags.
- Cöln a. Rh.** Rest. Mausbach,
Schaafenstr. 4-6. Vers. Samst.
n. d. 1. u. 15. Bk. ebenda
i. Efg. Sprechst. 12½-1 u.
7½-9 Uhr.
- Crefeld.** Vers. alle 14 Tage
Samst. i. Rest. Köhler West-
wall 100. St.-Nachw. b. Koll.
Krause, Prinz-Ferd.-Str. 3.
Sprechst. v. 12-1 Uhr mitt.
u. v. 7½-9 Uhr abends.
- Dortmund.** Bienenhaus, Ostwall
17. Inh. Heiner Bramert. Ver-
samml. Samstags n. d. 1. u.
15. i. Mon. Herb. dasebst.
Auskunft u. Unterstützung
G. Törmer, Ostwall 19.
- Frankfurt a. M.** Gewerkschafts-
haus, a. Schw.-Bad u. Stoltze-
str. 13-15. Vrslok. d. Ortsv.
u. Bez. Fränk. Herb. ebenda.
Fürth. Versk. i. 2. Donnerstag
i. Mon. Rest. eisern. Kreuz,
Würzburger Straße.
- Hagen i. Westf.** Rest. Borne-
mann, Neumarkt 7. Versk.
Samst. n. d. 1. u. 15. i. Mon.
Adr. d. Vertran. das. z. erf.
- Hamburg.** Restaurant Kling.
Drehbahn 48.
- Hatnover.** Herb. nur im Ge-
werkschaftsh. Nikolaistr. 7.
Stellennachw. u. Auskunft b.
Wächter, Warstr. 18 a.
- Hildesheim.** Vers. alle 14 Tage
Sonntag, i. d. Neustädt. Schen-
ke, a. Nst. Markt. Dort i. Ausk.
- Leipzig.** Chr. Vogelmann, Leipz.
(Volksh.). Z. 13. II. Sprechz.
11-1 u. 6-8 Uhr. Sonntags
11-12 Uhr. Herb. i. Volksh.
- Lilbeck.** Rest. z. d. 4 Jahre-
zeiten, Stavenstr. 33. Vers.
Sonntag n. d. 1. d. Mon. Das
Ausgabe d. Arbeitsmarktes
von 8-9 Uhr jeden Freitag.
- Magdoburg.** Süd-Restaurant,
Leipzigstr. 39. Verk.-Lok.
d. Gärtner d. Südfriedhofes.
- Mannheim.** Herberge: Gewerk-
schaftshaus F 4. 8. Vers.-
Lok. i. Rest. z. Bergstr. S. 4.
8. Arb.-Nachw. b. H. Meyer.
Seckenheim, Str. 68h. III. St.
- Nürnberg.** Versg. a. 1. Samst.
jed. Mon. Rest. Abriegarten,
Johannisstr. 28.
- Stettin.** Volkshaus, Gr. Gfey-
str. 18-20. Vers. das. alle 14
Tage Sonnabends. Auf bei
G. Winter, Langestr. 27
- Stuttgart.** Gasthaus z. Glocke,
Marktstr. Arbeitsnachw. Stadt
Arbeitsamt, Kanzleistr. 24.
- Wien.** XIX. Billrothstr. 79.
B. Webers Gasth.
- Willh. Breitstädts Gasthaus,
Wiesbaden, Herb.: Gewerk-
schaftshaus, Wellritzstr. 49.
Stell.-Nachw.: Otto Witte,
Wellritzstr. 51, I. 1. 5 7
- Zürich.** Gasthof hinter Stern,
Bellevuepl. Vereinslok. u.
Herb. Vers. j. 1. u. 3. Samst.
i. M. St.-Nachw. jed. A. 7-8½